### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2018 Nr. 14 Veröffentlichungsdatum: 01.06.2018

Seite: 280

## Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung allgemeiner Vollzugsdienst

203011

# Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung allgemeiner Vollzugsdienst

#### Vom 1. Juni 2018

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

#### **Artikel 1**

Die Ausbildungsordnung allgemeiner Vollzugsdienst vom 4. Juni 2013 (<u>GV. NRW. S. 320</u>), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Juni 2016 (<u>GV. NRW. S. 298</u>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter "bei Justizvollzugseinrichtungen" durch die Wörter "im Justizvollzug" ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach § 27 wird folgende Angabe eingefügt:
"Teil 4
Laufbahnwechsel
§ 28 Laufbahnwechsel von Beamtinnen und Beamten des Abschiebungshaftvollzugsdienstes in Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen
Teil 5
Schlussvorschrift".
b) Die bisherige Angabe zu § 28 wird die Angabe zu § 29 und wie folgt gefasst: "§ 29 Inkrafttreten".
3. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Im Textteil vor Nummer 1 werden die Wörter "bei Justizvollzugseinrichtungen" durch die Wörter "im Justizvollzug" ersetzt.
b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
"a) einen mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder einen gesetzlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,".
bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
aaa) Nach dem Wort "einen" wird das Wort "gesetzlich" eingefügt.

bbb) In Doppelbuchstabe bb wird das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt. cc) Buchstabe c wird aufgehoben. c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst: "4. im Zeitpunkt der Einstellung das 20. Lebensjahr vollendet hat." 4. § 3 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 wird das Wort "Justizvollzugsanstalten" durch das Wort "Justizvollzugseinrichtungen" ersetzt. b) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) Nummer 3 wird aufgehoben. bb) Die Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 3 bis 5. c) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort "Justizministerium" durch die Wörter "für Justiz zuständigen Ministerium" ersetzt. d) In Absatz 9 wird die Angabe "7" durch die Angabe "8" ersetzt. 5. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "§ 64 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung." 6. § 9 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Justizvollzugsschule" die Wörter " Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuberger-Haus - (Justizvollzugsschule)" eingefügt. b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Justizministerium" durch die Wörter "für Justiz zuständige Ministerium" ersetzt. 7. In § 11 Absatz 3 wird das Wort "Justizministerium" durch die Wörter "für Justiz zuständige Ministerium" ersetzt.

#### 8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c wird das Wort "Waffenkunde" durch das Wort "Waffensicherung" ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort "Justizministeriums" durch die Wörter "für Justiz zuständigen Ministeriums" ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort "Justizministeriums" durch die Wörter "für Justiz zuständigen Ministeriums" ersetzt.

#### 9. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die einzelnen Leistungen im Vorbereitungsdienst und in der Laufbahnprüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

#### sehr gut:

eine besonders hervorragende Leistung

= 16 bis 18 Punkte

#### gut:

eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

= 13 bis 15 Punkte

#### vollbefriedigend:

eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

= 10 bis 12 Punkte

#### befriedigend:

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

= 7 bis 9 Punkte

#### ausreichend:

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht

= 4 bis 6 Punkte

#### mangelhaft:

eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

= 1 bis 3 Punkte

ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte." 10. § 14 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "Justizministerium" durch die Wörter "für Justiz zuständigen Ministerium" ersetzt. b) In Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort "Justizministerium" durch die Wörter "für Justiz zuständigen Ministerium" ersetzt. 11. In § 15 Absatz 1 werden die Wörter "bei Justizvollzugseinrichtungen" durch die Wörter "im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt. 12. § 16 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 2 werden die Wörter "des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes" durch die Wörter "der Laufbahn des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter "gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes" durch die Wörter "Vollzugs- und Verwaltungsdienstes in der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Justizministerium" durch die Wörter "für Justiz zuständige Ministerium" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Justizministeriums" durch die Wörter "für Justiz zuständigen Ministeriums" ersetzt.
- 13. In § 18 Absatz 4 wird das Wort "Justizministerium" durch die Wörter "für Justiz zuständigen Ministerium" ersetzt.

14. Nach § 27 wird folgender Teil 4 eingefügt:
"Teil 4
Laufbahnwechsel
§ 28
Laufbahnwechsel von Beamtinnen und Beamten des Abschiebungshaftvollzugsdienstes in Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Laufbahnbefähigung für den allgemeinen Vollzugsdienst besitzt auch, wer die Laufbahnbefähigung für den Abschiebungshaftvollzugsdienst in Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen erworben hat."
15. Nach Teil 4 wird folgende Angabe eingefügt:
"Teil 5
Schlussvorschriften".
16. Der bisherige § 28 wird § 29 und wie folgt gefasst:
"§ 29
Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft."
Artikel 2
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 2018

#### Der Minister der Justiz

#### des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter Biesenbach

GV. NRW. 2018 S. 280